

**Versicherungsbedingungen für die indexgebundene  
Er- und Ablebensversicherung gegen Einmalprämie  
(Anleihe "GDF12") - 2007**

VBINDERAB2007

**Inhaltsverzeichnis**

	Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5	Veranlagung
§ 6	Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren
§ 7	Leistungserbringung im Versicherungsfall
§ 8	Bewertungsstichtage
§ 9	Kündigung und Rückkauf
§ 10	Nachteile eines Rückkaufes
§ 11	Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
§ 12	Erklärungen
§ 13	Bezugsberechtigung
§ 14	Verjährung
§ 15	Vertragsgrundlagen
§ 16	Anwendbares Recht
§ 17	Aufsichtsbehörde
§ 18	Erfüllungsort
§ 19	Option auf Rentenzahlung Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Verweise auf gesetzliche Bestimmungen**

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

**Begriffsbestimmungen**

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich.

**Bezugsberechtigter (Begünstigter)**

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

**Sparanteil der Prämie (veranlagter Betrag)**

ist die bezahlte Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer und der jeweils vereinbarten

- Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien),
- einmaligen Abschlusskosten und
- jährlichen Verwaltungskosten.

Dem Versicherungsvertrag werden in der Höhe des Sparanteiles der Einmalprämie Anteile der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zugeordnet.

**Rechnungszins**

ist jener fixe Zinssatz mit dem die versicherungsmathematischen Barwerte der Risikoprämien und der vereinbarten jährlichen Verwaltungskosten berechnet werden. Er beträgt 2,25 % pro Jahr.

**Die dem Vertrag zugrunde liegende Anleihe (Bezugswert)**

ist die von der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich AG neu aufgelegte Schuldverschreibung 2008-2022/18 "GDF12" (ISIN: AT0000A07YG7). Der Tilgungswert dieser Null-Kupon-Anleihe gewährleistet für den einzelnen Vertrag bei Ablauf einen fixen Auszahlungsbetrag von 164,55 % der bezahlten Einmalprämie. Darüber hinausgehende Erträge sind ausgeschlossen.

**Tilgungswert**

ist der vom Emittenten gemäß den Bedingungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zu leistende Einlösungsbetrag.

**Rückkaufswert**

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt (rückgekauft) wird.

**Geschäftsplan (Tarif)**

enthält die der Finanzmarktaufsicht vorgelegten, versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

**Versicherer**

ist die Oberösterreichische Versicherung AG  
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32  
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz  
Homepage im Internet: [www.keinesorgen.at](http://www.keinesorgen.at)

**Versicherter**

ist die Person, deren Leben versichert ist.

**Versicherungsnehmer**

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

**Versicherungsprämie**

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

**§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall**

(1) Im Erlebensfall leisten wir den Tilgungswert des dem Sparanteiles der Einmalprämie entsprechenden Anteiles an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe. Der Versicherer haftet nicht für einen allfälligen Ausfall des Emittenten im Zuge der Tilgung der Anleihe.

(2) Bei Ableben des Versicherten leisten wir die vereinbarte, in der Lebensversicherungsurkunde angeführte Ablebensleistung.

**§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2). Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2) leisten.

(3) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden.

(5) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(6) Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Mit der Zusendung der Polizze und Aufforderung zur Prämienzahlung erklären wir vorweg den Rücktritt vom Versicherungsvertrag für den Fall, dass die Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wird. Durch den Prämienverzug wird dieser Rücktritt ohne weitere Erklärung unsererseits wirksam. Wir werden in diesem Fall einen eingelangten Betrag innerhalb von 14 Tagen an Sie zurückzahlen. Eine verspätete Prämienzahlung entfaltet somit keinerlei Rechtswirkungen, sofern nicht eine davon abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

(7) Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

**§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

- (2) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben erfolgt
- als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),
  - als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten

- c) Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
- d) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn der Versicherte die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihm ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
- d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wurde.

(3) Nur den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2) bezahlen wir, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, bei Ableben

- a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als der in Absatz 2 genannten (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
  - b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Absatz 2 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
  - c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),
  - d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.
- (4) Ausschließlich den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2) leisten wir
- a) bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
  - b) in Versicherungsfällen, die entstehen, weil Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt wird oder von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen ist,
  - c) bei Ableben
    - infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen,
    - infolge Teilnahme an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter oder
    - durch die Begehung oder den Versuch der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

#### § 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 2 Absatz 6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### § 5 Veranlagung

(1) Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist der aktuelle Wert Ihres Vertrages an einen Bezugswert geknüpft. Der Bezugswert ist die dem Vertrag zugrunde liegende Anleihe. Ihrem Vertrag werden in der Höhe des Sparanteiles der Prämie Anteile der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zugeordnet. Der Bewertungskurs der Anleihe wird vom Emittenten monatlich ermittelt. Dieser Bewertungskurs gibt den Verkaufserlös, den der Emittent der Anleihe bei Veräußerung des Anteiles auf dem Sekundärmarkt erhalten würde, in Prozent der bezahlten Einmalprämie an. Bei Steigerungen des Bewertungskurses erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Sie tragen bei der indexgebundenen Lebensversicherung das Veranlagungsrisiko. Es gibt daher keinen garantierten Rückkaufswert. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

(2) Der Sparanteil der Prämie (veranlagter Betrag) ist die bezahlte Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer und der jeweils vereinbarten Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien), einmaligen Abschlusskosten und jährlichen Verwaltungskosten. Der Sparanteil der Prämie (veranlagter Betrag) beträgt 86,87 % der bezahlten Einmalprämie.

#### § 6 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (lit. a), Abschlusskosten (lit. b) sowie Verwaltungskosten (lit. c).

a) Deckung des Ablebensrisikos:

Die Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) werden auf Grundlage eines Durchschnittsalters von 47 Jahren berechnet. Dieses Alter entspricht dem erwarteten, mit den Einmalprämien gewichteten Durchschnittsalter der Gesamtheit der Versicherten der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge.

Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der vereinbarten, in der Lebensversicherungsurkunde angeführten Ablebensleistung vermindert um den aktuellen Wert, der sich aus dem dem Sparanteil der Prämie entsprechenden Anteil an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe ergibt, multipliziert mit

der Ablebenswahrscheinlichkeit nach Maßgabe der Österreichischen Sterbetafel 1990/92 für Männer mit den von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikationen.  
Für die Übernahme erhöhter Risiken - insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport - werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

**b) Abschlusskosten:**

Die Abschlusskosten betragen einmalig 3,7 % der bezahlten Einmalprämie.  
Bei einer Beendigung Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung vor Ablauf von 5 Jahren werden bei der Berechnung des Rückkaufwertes die Abschlusskosten gemäß § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von 5 Jahren entspricht.

**c) Verwaltungskosten:**

Die laufenden Verwaltungskosten betragen jährlich 0,2 % der bezahlten Einmalprämie.

(2) Der versicherungsmathematische Barwert der Risikoprämien und der jährlichen Verwaltungskosten sowie - während der ersten 5 Versicherungsjahre - der verteilte Anteil der einmaligen Abschlusskosten werden zu Beginn der Versicherung von der bezahlten Prämie in Abzug gebracht und der Rückstellung für Risikoprämien und Kosten Ihres Vertrages zugeführt. Aus dieser Rückstellung werden während der Vertragslaufzeit die Risikoprämien und Kosten getilgt.

(3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung aller Prämienanteile und Kosten nach den Absätzen 1 und 2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(4) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren: Die Höhe der Gebühr für Mahnung beträgt EUR 5,00 für die erste und EUR 2,00 für die zweite Mahnung. Die Gebühr für die Ausstellung von Zahlscheinen beträgt EUR 1,50, jene für die Ausstellung eines Polizzenduplikates EUR 3,00.

(5) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

## **§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer**

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen.

(2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

(3) Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Berechtigten (Bezugsberechtigten) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Union tragen wir die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

(4) Rentenleistungen erbringen wir auf ein Pensionskonto des Berechtigten, das bei einem Kreditinstitut geführt wird, welches in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Außerdem können wir jährlich einen schriftlichen Nachweis darüber verlangen, dass der Versicherte noch am Leben ist.

(5) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir ausschließlich in Geld.

## **§ 8 Bewertungsstichtage**

(1) Der aktuelle Wert des Vertrages des Ihrem Vertrag zugeordneten Anteils an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe ist der Verkaufserlös, den der Emittent der Anleihe bei Veräußerung des Anteiles auf dem Sekundärmarkt erhalten würde. Die Berechnung dieses Verkaufserlöses wird zu bestimmten Stichtagen vorgenommen. Bewertungsstichtag ist jeweils der letzte Börsetag im Monat.

Es gelten nachfolgende Kriterien für die Bewertung und Stichtage als vereinbart:

im Todesfall:

für die Berechnung des Wertes ist der erster Bewertungsstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen maßgeblich

im Erlebensfall:

letzter Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherungsdauer

bei Kündigung (§ 9):

der unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin liegende Bewertungsstichtag, sofern er nicht mit diesem zusammenfällt

bei einer Teilauszahlung (§ 20):

letzter Bewertungsstichtag vor Fälligkeit der Teilauszahlung

(2) Wird an einem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 1 vom Emittenten kein Kurs ermittelt, so verwenden

wir stattdessen den ersten Tag mit Kursermittlung, der auf diesen Stichtag folgt.

## § 9 Kündigung und Rückkauf

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert errechnet sich als Summe des Verkaufserlös, den der Emittent der Anleihe bei Veräußerung des dem Vertrag zu Grunde liegenden Anteiles an der Anleihe zum Bewertungsstichtag (§ 8) auf dem Sekundärmarkt erhalten würde, und des Geldwertes der Rückstellung für Risikoprämien und Kosten (§ 6 Absatz 2). Der so ermittelte aktuelle Wert des Vertrages wird um einen im Sinne des § 176 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz vereinbarten, angemessenen Abzug von 2 % vermindert. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre findet § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

(3) Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen.

## § 10 Nachteile eines Rückkaufes

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, insbesondere in den ersten Jahren, deutlich unter der bezahlten Einmalprämie. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich die Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zum Kündigungszeitpunkt negativ auf den Rückkaufswert auswirken. Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe nicht angegeben werden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

## § 11 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

(1) Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Bestehen berechtigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

## § 12 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

## § 13 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. In diesem Fall kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Lautet das Bezugsrecht auf den Überbringer der Versicherungsurkunde, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

## § 14 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

## § 15 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde einschließlich Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

#### **§ 16 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### **§ 17 Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

#### **§ 18 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

#### **§ 19 Option auf Rentenzahlung**

(1) Sie können statt der Kapitalauszahlung einer Versicherungsleistung eine Rente für sich selbst oder für eine andere Person wählen. In gleicher Weise kann dies auch der Bezugsberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles tun. Dieses Wahlrecht kann entweder für die gesamte oder für einen Teil der Kapitalauszahlung geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.

(3) Falls Sie bei Vertragsablauf (Erlebensfall) eine lebenslange Rente für die versicherte Person wählen, wird zur Berechnung der Rentenhöhe die derzeit aktuelle Sterbetafel für Rentenversicherungen AVÖ2005R herangezogen.

#### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):**

BGBI. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 95/2006

##### **§ 176**

###### **Absatz 4:**

Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.

###### **Absatz 5:**

Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.